

H A U P T S A T Z U N G

„Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, vom 19.02.2014

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl Nr. 31 S.576 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. Nr. 23 S.307), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven in seiner Sitzung am 19.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Ortschaften

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Hagen im Bremischen“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde gem. § 14 Abs.1 NKOMVG
- (3) Sie hat den Sitz in der Ortschaft Hagen, Landkreis Cuxhaven.
- (4) Teil der Gemeinde Hagen im Bremischen sind die Ortschaften
 - Albstedt
 - Bramstedt
 - Dorfhagen
 - Driftsethe
 - Hagen
 - Heine
 - Hoop
 - Harrendorf
 - Kassebruch
 - Lehnstedt
 - Lohe
 - Offenwarden
 - Rechtenfleth
 - Sandstedt
 - Uthlede
 - Wersabe
 - Wittstedt

- Wulsbüttel
- Wurthfleth

§ 2

Hoheitszeichen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Hoheitszeichen der Gemeinde „Hagen im Bremischen“ sind das Wappen und die Flagge.

Beschreibung des Wappens: Schild geteilt, oben gespalten, vorne in Rot ein aufgerichteter, mit Bart nach rechts gewendeter silberner Schlüssel, hinten in Silber zwei geschrägte grüne Eichenblätter, überhöht von einem achtzackigen roten Stern. Unten in Blau ein silber-tingiertes Hünengrab.

Beschreibung der Flagge: Die Flagge enthält die beiden Grundfarben Blau und Rot. Die obere Hälfte der Flagge ist blau, die untere rot. Diese beiden Farben sind die Hauptfarben im Wappen. Das Wappen ist in seiner genehmigten Form in der Mitte der Flagge angebracht.

- (2) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Hagen im Bremischen zulässig.
- (3) Die Gemeinde Hagen im Bremischen führt ein Dienstsiegel. Es enthält das Wappen der Gemeinde Hagen im Bremischen und die Umschrift Gemeinde Hagen im Bremischen – Landkreis Cuxhaven.
- (4) Die Ortschaften führen ihre bisherigen Wappen und Farben als örtliche Symbole.

§ 3

Ortsvorsteher

- (1) Für die Ortschaften wird je ein/e Ortsvorsteher/in nach den Regelungen der §§ 90 Abs. 1 Sätze 1 + 2 und 96 Abs. 1 Satz 1 NKOMVG bestimmt.
- (2) Der/die Ortsvorsteher/in soll im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Ansprechpartner/in der Bürger für die Gemeindeverwaltung sein.
- (3) Der Gemeinderat stellt Richtlinien für die Zusammenarbeit der Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen und die Zusammenarbeit zwischen ihnen und den anderen Organen der Gemeinde auf.
- (4) Der/die Ortsvorsteher/innen können an den Sitzungen der Gremien der Gemeinde Hagen im Bremischen teilnehmen.

§ 4

Einwohnerversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr wird zusammen mit den Ortsvorstehern/ Ortsvorsteherinnen und dem/der Bürgermeister/in eine Einwohnerversammlung durchgeführt.

(2) Darüber hinaus muss der/die Bürgermeister/in auf Antrag von 10 % der Bürger/innen, aber mindestens 30 Bürger/innen der entsprechenden Ortschaft zusammen mit den/der Ortsvorstehern/ Ortsvorsteherinnen eine Einwohnerversammlung einberufen.

§ 5

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000,00 EURO übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem/die Bürgermeister/in beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 6

Der Bürgermeister/ Die Bürgermeisterin

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist gemäß § 85 Abs. 1 NKomVG unter anderem für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher über den Einzelfall hinaus gehender Bedeutung sind, keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören:

- a) Die nach Satzungen feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs, die Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes-, kreis-, oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, wie z.B.

1. Heranziehen zu den Gemeindeabgaben
2. Erteilung von Prozessvollmachten
3. Einlegung von Rechtsmittel einschließlich Klagen vor den Gerichten nach Information des Verwaltungsausschusses
4. Löschungsbewilligungen
5. Abtretungserklärungen
6. Vorrangearräumungen

- b) Rechtsgeschäfte bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten:

- | | |
|---|----------|
| 1. Bei Verträgen über Lieferung und Leistung | 20.000 € |
| 2. Bei Verfügungen über das Gemeindevermögen | 5.000 € |
| 3. Beim Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten | 5.000 € |

- | | |
|--|----------|
| 4. Bei der Zustimmung von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen/Aufwendungen | 10.000 € |
| 5. Bei der Stundung von Forderungen bis zu zwei Jahren | 20.000 € |
| 6. Bei der Niederschlagung von Forderungen bis zu drei Jahren | 20.000 € |
| 7. Bei der Niederschlagung oder dem Erlass von Forderungen | 1.000 € |
| 8. Bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen | 1.000 € |

§ 7

Verwaltungsausschuss

Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind ratsoffen. Jedes Ratsmitglied kann als Zuhörer/in an den Sitzungen des Hauptausschusses teilnehmen.

§ 8

Vertreterin/ Vertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

Der/die Bürgermeister/in wird durch bis zu drei stellvertretende Bürgermeister/innen in Angelegenheiten nach § 81 Nr. 2 Satz 1 NKomVG vertreten. In der konstituierenden Sitzung entscheidet der Rat über die konkrete Anzahl.

§ 9

Allgemeine Vertretung des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin

Der/die allgemeine Vertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wird vom Rat gem. § 108 II NKOMVG an einen Beamten/eine Beamtin auf Zeit übertragen. Der/die Amtsinhaber/in führt die Bezeichnung Erster Gemeinderat/Erste Gemeinderätin.

§ 10

Unterrichtung der Einwohner/-innen

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner/innen in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner/innen rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde.

§ 11

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der/die Bürgermeister/in leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen, als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Hauptausschuss übertragen. Der/die Bürgermeister/in unterrichtet die/den Antragsteller/in über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der/die Bürgermeister/in entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen einschließlich Änderungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Hagen im Bremischen zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Aushangkästen der Ortschaften bzw. Ortsteilen bekannt gemacht.

Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, soweit nicht gesetzlich andere Fristen vorgeschrieben sind. Der Tag des Aushangbeginns ist auf der Vorderseite der Bekanntmachung zu vermerken. Der Tag des Aushangs und der Abnahme aus den Aushangkästen ist aktenkundig zu machen.

§ 13

Regelungen aus dem Gebietsänderungsvertrag

- (1) Die Ortsräte Bramstedt, Driftsethe und Uthlede entscheiden über die Verpachtung, Vermietung und Nutzungsänderung der kommunalen Gebäude auf dem Gebiet ihrer Ortschaft, deren Bedeutung nicht über das Gebiet der Ortschaft hinausgeht.
- (2) Die Regelungen dieser Satzung in Bezug auf den Gebietsänderungsvertrages können gem. § 90 Abs. 3 NKomVG nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Rates geändert oder aufgehoben werden, (vgl. Auch § 90 Abs. 4 NKomVG).

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft. Zugleich wird die bisher geltende Hauptsatzung der Samtgemeinde Hagen vom 27.02.2007 außer Kraft gesetzt.

Hagen, den

Gemeinde Hagen im Bremischen

Andreas Wittenberg
Bürgermeister